Verordnung über die auf Strassen beförderten gefährlichen Güter

vom 01.12.2003 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2013)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Bundesverordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

[1] Diese Verordnung bezeichnet die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und über die Gefahrgutbeauftragten zuständigen Behörden.

Art. 2 Kantonspolizei

[1] Die Kantonspolizei ist die zuständige Behörde, um auf den Strassen die Bundesverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse zu vollziehen.

[2] Sie erteilt die Bewilligungen für den Werkverkehr auf öffentlichen Strassen.

[3] Sie delegiert den interessierten Verbänden die Organisation der Ausbildung der Fahrzeugführer und anerkennt die von diesen Verbänden ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen.

Art. 3 Amt für den Arbeitsmarkt

[1] Das Amt für den Arbeitsmarkt ist die zuständige Behörde für den Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

[2] Es ist zuständig für die Durchführung der Kontrollen bei den Absendern, den Beförderern und den Empfängern gemäss den Bestimmungen der Bundesverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

[3] Es kann die Hilfe der Kantonspolizei anfordern.

Art. 4 Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen / Kantonschemiker

[1] Das Amt für den Arbeitsmarkt und die Kantonspolizei können die Mitwirkung des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen / Kantonschemiker anfordern, wenn die Beförderung Gifte im Sinne der Bundesgesetzgebung über Gifte betrifft.

Art. 5 Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt

[1] Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt übt alle Aufgaben aus, die die Bundesgesetzgebung der Zulassungsbehörde oder der Fahrzeugkontrollbehörde überträgt.

Art. 6 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
01.12.2003	Erlass	Grunderlass	01.01.2004	2003_176
03.12.2012	Art. 4	geändert	01.01.2013	2012_115

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	01.12.2003	01.01.2004	2003_176
Art. 4	geändert	03.12.2012	01.01.2013	2012_115